



## Merkblatt Namensführung für ein in der Schweiz geborenes Kind

### Das Wichtigste zuerst:

**Bitte buchen Sie unter keinen Umständen bereits Reisen auf einen Kindesnamen, für den Sie noch keinen gültigen deutschen Reisepass\* in Ihren Händen halten!**

### I. Allgemeines

#### Hinweis zur Staatsangehörigkeit des Kindes:

Als Kind mindestens eines deutschen Elternteils hat Ihr Kind durch Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Eine Registrierung oder Bestätigung der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie jedoch:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erwirbt ein im Ausland geborenes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung, wenn der deutsche Elternteil selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es wird innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag auf Beurkundung der Auslandsgeburt in einem deutschen Geburtenregister gestellt.

### II. Ist eine Namensklärung erforderlich oder nicht?

#### Eine Namensklärung ist nicht erforderlich, wenn

- die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes **gemeinsam sorgeberechtigt** waren, d.h.
  - wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander **verheiratet** waren.
  - wenn die Erklärungen zur Vaterschaftsanerkennung und gemeinsamen Sorge **vor der Geburt** erfolgten und nach deutschem Recht wirksam sind. Informationen zur Wirksamkeit einer schweizerischen Vaterschaftsanerkennung finden Sie auf der Homepage unter [Vaterschaftsanerkennung](#).
- die Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt **allein sorgeberechtigt** ist und das Kind kraft Gesetz den Namen der Mutter führt, d.h. Erklärungen zur Vaterschaftsanerkennung und Sorge erfolgten **nach der Geburt**.

In den o.a. Konstellationen können Sie einen Pass für Ihr Kind beantragen. Informationen, Merkblatt und Passantrag finden Sie auf der Homepage der Botschaft unter [www.bern.diplo.de/passstelle](http://www.bern.diplo.de/passstelle).

#### Eine Namensklärung ist erforderlich, wenn

- die Erklärungen zur Vaterschaftsanerkennung und gemeinsamen Sorge **nach der Geburt** abgegeben wurden und das Kind den Namen des Vaters führen soll.
- das Kind einen Namen nach dem **ausländischen Heimatrecht eines Elternteils** erhalten soll.
- das Kind **einbenannt** werden soll. D.h. wenn ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehenamen erteilen möchten.

\* auch: Kinderreisepass oder Personalausweis

### III. Wie gehe ich vor, wenn ich eine Namenserkklärung abgeben möchte?

1. Bitte übersenden Sie zunächst per Post (nicht per E-Mail):

a) **je zwei** einfache Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente, damit die Namenserkklärung vorbereitet werden kann:

- schweizerische Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden beider Eltern (bzw. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister)
- Heiratsurkunde der Eltern
- falls Sie nicht miteinander verheiratet sind: Vaterschaftsanerkennung, falls zutreffend
- falls Sie nicht miteinander verheiratet sind: Sorgerechtsnachweis, falls zutreffend
- Reisepass/Personalausweis/Identitätskarte beider Eltern
- Falls Sie oder Ihr Kind neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen: Reisepass/Personalausweis, Geburtsurkunde oder amtliche Bescheinigung des betreffenden Staates, aus dem der in diesem Land geführte oder gewünschte Name des Kindes hervorgeht
- Ausländerausweise bzw. Aufenthaltbewilligung beider Eltern
- deutsche Einbürgerungsurkunde, falls Sie in Deutschland eingebürgert wurden
- Abmeldebestätigung vom letzten Wohnsitz in Deutschland, falls Sie abgemeldet sind
- Falls Sie als Mutter des Kindes geschieden sind: Heiratsurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (gilt für alle vorherigen geschiedenen Ehen); falls die Ehe nicht in Deutschland geschieden wurde, ist eine formelle Anerkennung erforderlich: deutscher Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung von Berlin, siehe: ([www.bern.diplo.de/scheidungsanerkennung](http://www.bern.diplo.de/scheidungsanerkennung)):
- Falls in Ihrer Geburtsurkunde ein anderer Name als in Ihrem Reisepass steht: Dokument, aus dem sich diese Änderung ergibt (Namensbescheinigung)
- fremdsprachige Urkunden sind von vereidigtem Übersetzer ins Deutsche zu übersetzen.
- Kopie des vollständig ausgefüllten Passantragsformulars (Original und biometrisches Passfoto bringen Sie zum Termin mit, siehe V); zu Gebühren für Namenserkklärung/Passantrag siehe VI

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall weitere Dokumente nachgefordert werden können.

b) vervollständigtes Anschreiben an die Botschaft (siehe letzte Seite) mit Angabe Ihrer Erreichbarkeit (Telefon/ E-Mail/ Anschrift)

**Eine große Bitte: Kopien weder heften noch klammern**

2. Nach Erhalt der Unterlagen kontaktieren wir Sie zwecks Terminvereinbarung telefonisch/ per E-Mail, bei Bedarf können Unterlagen nachgefordert werden.
3. **Zum Termin** bringen Sie bitte alle Originale der vorab übersandten Unterlagen für die Beglaubigung mit. Sie werden Ihnen nach Prüfung sofort wieder ausgehändigt.
4. Die Namenserkklärung muss grundsätzlich von **beiden Eltern persönlich** in der Botschaft Bern abgegeben werden.

### IV. Was passiert nach Abgabe der Namenserkklärung?

Die Namenserkklärung nebst beglaubigten Unterlagen sind an das zuständige deutsche Standesamt weiterzuleiten. Auf der Grundlage der Bestätigung der Wirksamkeit der Namensführung durch das Standesamt kann die Botschaft die von Ihnen beantragten Ausweise/Reisepässe an die Bundesdruckerei in Berlin weiterleiten bzw., falls erforderlich, einen vorläufigen Pass oder Kinderreisepass ausstellen.